

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 26.08.2014	Drucksachen-Nr. 2014/177
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	06.10.2014
Kreistag	öffentlich	20.10.2014

Tagesordnungspunkt 4

Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe wird gemäß Anlage 1 zur Sitzungsvorlage beschlossen.

Sachverhalt

Die Landkreise sind nach § 3 Sozialgesetzbuch (SGB) XII i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Ausführung des SGB (AGSGB XII) örtliche Träger der Sozialhilfe. Sie führen die Aufgaben der Sozialhilfe als weisungsfreie Pflichtaufgabe, d. h. weisungsfrei und eigenverantwortlich durch.

Nach § 3 AGSGB XII können die Landkreise die Durchführung der Ihnen als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben kreisangehörigen Gemeinden durch Satzung ganz oder teilweise als Weisungsaufgabe übertragen.

Von dieser Delegationsmöglichkeit hat der Landkreis Gebrauch gemacht und der Stadt Konstanz mit deren Zustimmung die Durchführung der Sozialhilfe teilweise übertragen.

Zu den übertragenen Aufgaben gehört die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Für diese Aufgabe ist seit 2013 Bundesauftragsverwaltung eingetreten, da der Bund seither mehr als die Hälfte der Ausgaben trägt (2013 – 75 %; ab 2014 – 100 %). Die Landkreise führen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung daher seit 01.10.2013 als Pflichtaufgabe nach Weisung durch.

Das AGSGB XII wurde am 25.06.2014 an diese geänderten Rahmenbedingungen angepasst. Die Änderung des AGSGB XII eröffnet den Landkreisen auch bei Pflichtaufgaben nach Weisung die Möglichkeit, kreisangehörige Gemeinden die Durchführung dieser Aufgaben zu übertragen. In diesem Falle hat die Satzung des Landkreises zu bestimmen, dass dieser der herangezogenen Gemeinde Weisungen in unbeschränktem Umfang erteilen kann.

Die Satzung des Landkreises Konstanz enthält zwar auch bisher ein Weisungsrecht (vgl. § 5 der Satzung - **Anlage 1**), der Bund schreibt jedoch eine Unterscheidung nach weisungsfreien Pflichtaufgaben und Pflichtaufgaben nach Weisung vor, da sichergestellt werden muss, dass sich die Fachaufsicht bei der Bundesauftragsverwaltung mit umfassendem Weisungsrecht auch auf die herangezogene Gemeinde erstreckt. Aus diesem Grund ist die Satzung entsprechend zu ändern.

Gleichzeitig ergibt sich in Zusammenhang mit der Bundesauftragsverwaltung folgender Änderungsbedarf:

Nach § 7 Abs. 2 AGSGB XII müssen die Landkreise gewährleisten, dass die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Landkreise haben dies gegenüber dem Sozialministerium durch entsprechende Nachweise zu belegen. Den Jahresnachweisen ist eine Bestätigung der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen, dass die Zahlungen in Stichproben und Schwerpunkten in angemessenen Zeitabständen geprüft wurden.

Für die Zahlungen, die im Rahmen der Delegation von der Stadt Konstanz geleistet werden, wurde diese Verpflichtung auf das städtische Rechnungsprüfungsamt übertragen. (vgl. § 3 Abs. 3 der geänderten Satzung)

Im Übrigen wurden folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- Zum 01.01.2011 endete die Delegation der kommunalen Leistungen nach SGB II auf Wunsch der Stadt Konstanz. Die entsprechenden Passagen in der Satzung wurden daher gestrichen.
- Der Ausschluss der Übertragung der Eingliederungshilfe wurde neu formuliert. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. (vgl. § 1 Abs. 3 der Satzung)
- Zur Präzision wurden die in § 1 Abs. 2 der Satzung genannten Geschäfte um die Realisierung des Nachrangs und die Statistik erweitert, die aber in der Vergangenheit bereits von der Stadt Konstanz erledigt wurden.

Die einzelnen Änderungen sind in der Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und der Neufassung grün bzw. gelb markiert. (**Anlage 1**)

Die Änderungen sind mit der Stadt Konstanz abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

Anlage 1 – Gegenüberstellung der bisherigen und der Neufassung